

Planzeichenerklärung (Änderung FNP)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
 SONSTIGES SONDERGEBIET SO "SOLARPARK"
 (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

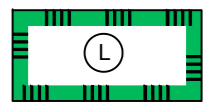


SONSTIGE FESTSETZUNGEN



RÄUMLICHE GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHS

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Planzeichenerklärung (wirksamer FNP)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)



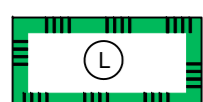
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

SONSTIGE FESTSETZUNGEN



RÄUMLICHE GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHS

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



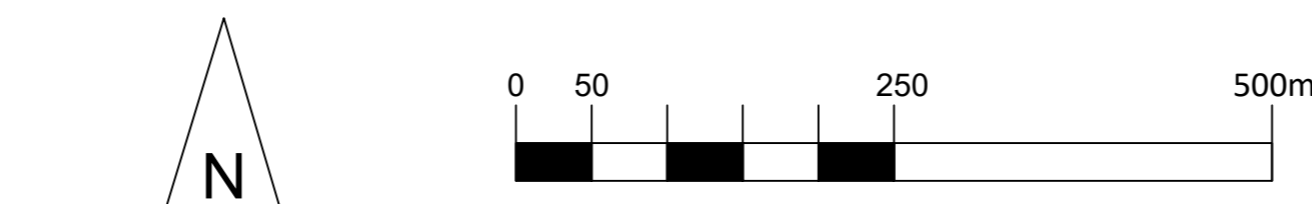
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET



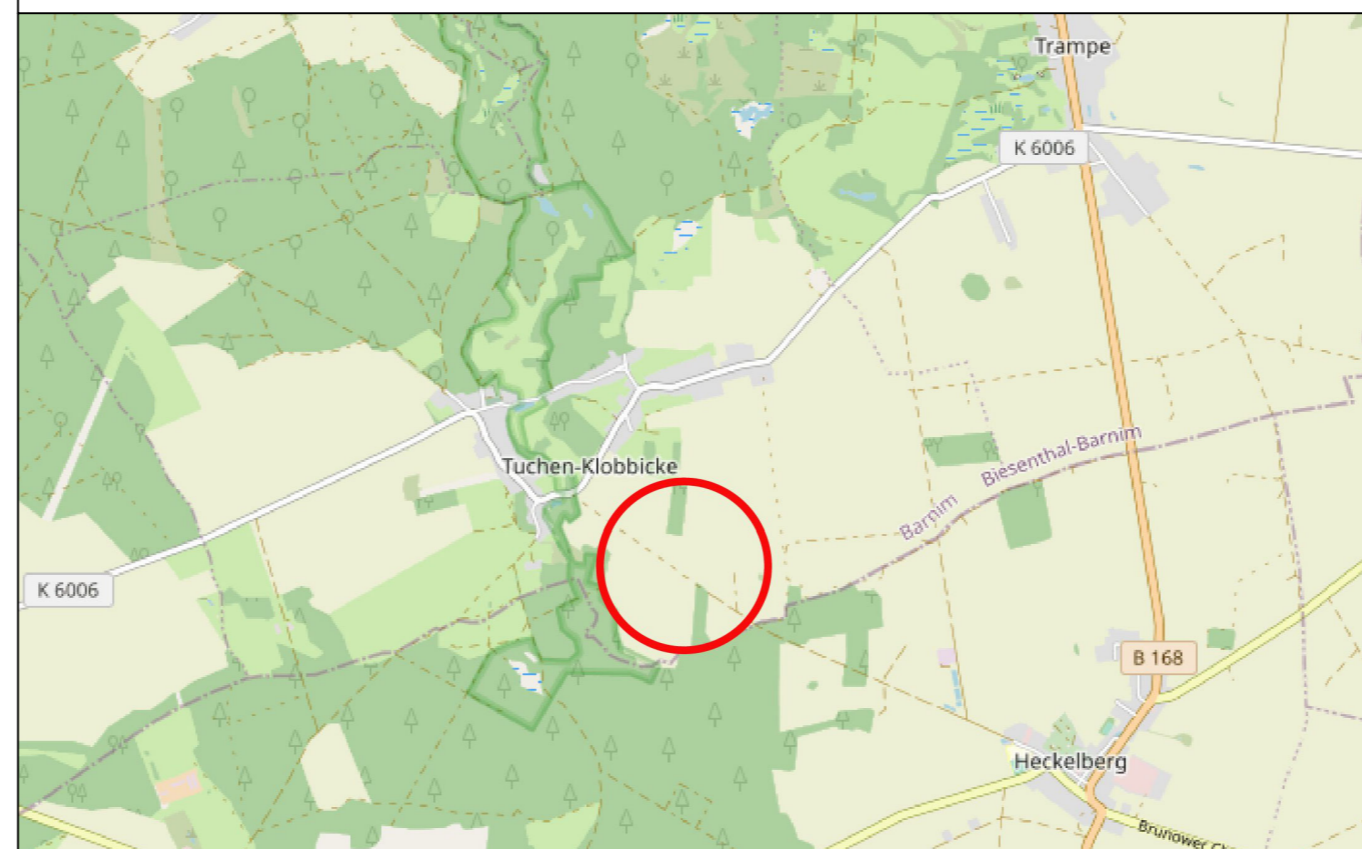
GESCHÜTZTE ALLEE

Textliche Darstellung

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans im Änderungsbereich (Sonstiges Sondergebiet SO "Solarpark") sind auf 30 Jahre nach Beginn der Wirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplans befristet. Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Übersichtskarte



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I S. 152) geändert worden ist.

Verfahrensvermerke

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Breydin für den Teilbereich "Photovoltaik-Freiflächenanlage Klobbicke" wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung am im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Ausgabe Nr. erfolgt.

Biesenthal (Siegel)
 (Amtsdirektor)

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde wurde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt.

Biesenthal (Siegel)
 (Amtsdirektor)

Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich "Photovoltaik-Freiflächenanlage Klobbicke" der Gemeinde Breydin, Stand vom mit Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.

Biesenthal (Siegel)
 (Amtsdirektor)

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich "Photovoltaik-Freiflächenanlage Klobbicke" der Gemeinde Breydin mit Stand vom bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (§ 5 Abs. 5 BauGB) einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wurde in der Zeit vom bis einschließlich den zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Internet ist mit Angabe der Art der verfügbaren Umweltinformationen sowie dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, am im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Ausgabe Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden.

Biesenthal (Siegel)
 (Amtsdirektor)

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Planentwurf und zur Begründung einschließlich Umweltbericht beteiligt worden. Sie wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zugleich wurden sie gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Veröffentlichung im Internet informiert.

Biesenthal (Siegel)
 (Amtsdirektor)

Die Gemeindevertretung hat die öffentlichen und privaten Belange am geprüft und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Biesenthal (Siegel)
 (Amtsdirektor)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich "Photovoltaik-Freiflächenanlage Klobbicke" der Gemeinde Breydin wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht vom wurde gebilligt.

Biesenthal (Siegel)
 (Amtsdirektor)

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich "Photovoltaik-Freiflächenanlage Klobbicke" der Gemeinde Breydin wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ: mit Maßgaben und Auflagen erteilt.

Biesenthal (Siegel)
 (Amtsdirektor)

Die Maßgaben und Auflagen wurden erfüllt. Dies wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom bestätigt.

Biesenthal (Siegel)
 (Amtsdirektor)

Es wird hiermit bestätigt, dass der Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich "Photovoltaik-Freiflächenanlage Klobbicke" der Gemeinde Breydin und die textlichen Darstellungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom übereinstimmen.

Biesenthal (Siegel)
 (Amtsdirektor)

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich "Photovoltaik-Freiflächenanlage Klobbicke" der Gemeinde Breydin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (§ 5 Abs. 5 BauGB) einschließlich Umweltbericht, sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt nach Verlangen Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt der Gemeinde Breydin Ausgabe Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung wurde gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Biesenthal (Siegel)
 (Amtsdirektor)

Gemeinde Breydin



**Änderung des Flächennutzungsplans
 Teilbereich
 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Klobbicke"**

parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans
 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Klobbicke"

Vorentwurf

Stand: 1. August 2024

Maßstab 1 : 5.000

